Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1911

V. Graf Johanns V. Münzordnung. Von Dr. G. Rüthning.

Visual Library

V.

Graf Johanns V. Münzordnung.

Von Dr. G. Rüthning.

Graf Johann V. (1482—1526) gab seine Fürsorge für die Bürgerschaft der Stadt Oldenburg in mancher Hinsicht kund. Da der Wert der Münzsorten[1]) mehr und mehr großen Schwankungen unterlag und ihre Zahl stieg, so entschloß er sich 1502, der Verwirrung durch eine Münzreform[2]) zu steuern und dem Verkehr der Bürger innerhalb und außerhalb des Landes eine größere Sicherheit zu verschaffen. Die Münzen der Nachbargebiete wurden auf einen gleichen Fuß berechnet und mit der Stadt Groningen ein Vertrag abgeschlossen. Der Groninger Münzfuß und alle dort gebräuchlichen „Grade und Manieren" wurden in der Oldenburger Münze angenommen und durchgeführt und das neue oldenburgische Geld von den Bürgern Groningens anerkannt. Der oldenburgische Münzmeister übernahm sämtliche Einrichtungen der Groninger Münze und schwur, sich getreulich darnach richten zu wollen, „darup he sinen lif up den ketel to slande vorwillekoret unde vorbrevet hefft", das heißt, die Strafe des „Schinkenkessels" sollte den ungetreuen Münzmeister treffen. Der Münzfuß, der nun vereinbart wurde, gibt uns ein Bild von der Mannigfaltigkeit der Münzsorten. Neue Schwaren, Stüver, Grote, halbe Grote wurden in der Oldenburger Münze geschlagen, Stüver und Grote im Verhältnis von drei zu zwei, so daß das größte Silberstück, der Stüver, sechs, der Grote vier, der halbe Grote zwei Schwaren hatte. Auf eine Mark, das heißt 250 Gramm Silber, kamen 32 Grote wie bisher. Die in Groningen geprägten Doppelstüver galten 12 Schwaren; die Jeverischen Stüver hatten den Wert der Groninger und Olden-

[1]) Vgl. Rüthning, G., Wertangaben im Mittelalter. Bericht XII, 53—58.

[2]) Doc. Grafschaft Old. Landessachen, 1502.

Landesbibliothek Oldenburg

burger. Nun gab es noch Groninger und Jeverische Krummsterte, die den Wert des neuen Groten, also von vier Schwaren, hatten. Die gestempelten Oldenburger Krummsterte galten vier und einen halben Schwaren, die anderen nicht gezeichneten Oldenburger Krummsterte nur drei und einen halben Schwaren. Auch zu anderen Münzstätten setzte man das Verhältnis fest: Emder Krummsterte galten vier Schwaren, doppelte Bremer Grote zehn Schwaren, einfache Bremer Grote fünf Schwaren; Bremer Schwaren wurden zu dem Werte der oldenburgischen genommen. Emder Jäger galten, wenn sie gezeichnet waren, acht, sonst nur fünf Schwaren. Auch zu dem immer seltener und teuerer werdenden Golde[1]) setzte man das Verhältnis fest. Der rheinische Gulden hatte nunmehr 45 Grote, von denen 32 auf eine Mark gingen. Das Verhältnis des rheinischen Guldens zur Mark hatte sich in nicht hundert Jahren von 1 : 2 auf 1,41 : 1 verschoben: Die friesischen Gulden galten 1502 40, Davidsgulden nur 38 Grote; beschnittene Davidsgulden sollten eingezogen werden. Klemmer Gulden hatten 36 Grote oder 24 Stüver, Hornsgulden 20 Grote oder 13 Stüver und 2 Schwaren, Radolphuspostulatsgulden nur 26 Grote. In Oldenburg wurde kein Gold geprägt; die größte Silbermünze war der Stüver. Im 17. Jahrhundert kamen etwa 13 Taler auf eine Mark Silber.

Dieser Münzreform Graf Johanns lag die Absicht zu Grunde, dem Kaufmann Vertrauen zur Landesmünze einzuflößen. Sie war ein Glied in der Kette planvoller Regierungsmaßregeln des willenstarken, klugen Herrschers.

---

[1]) von Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftspolitik III, 2, S. 441, 442.

Landesbibliothek Oldenburg

VI.

Zur Geschichte des Kirchenpatronats in Friesland.

Von Dr. H. Reimers, Pastor in Ochtelbur.

Das Patronatsrecht hat in Friesland eine eigenartige Entwicklung gehabt. Bei den Pfarrkirchen im ganzen Lande finden wir nicht nur durchweg Laienpatrone, sondern deren Recht wird auch in der Regel nicht von einem Einzelnen, sondern von einer Genossenschaft, der Gesamtheit der freien Grundbesitzer des Kirchspiels, geübt. Diese sind in den meisten Fällen die Stifter der Kirche, ihnen gebührt darum bei gerechter Abmessung von Leistung und Gegenleistung der maßgebende Einfluß auf die Besetzung der geistlichen Stellen an ihrer Kirche. Beispiele dafür lassen sich für das ganze Mittelalter aus allen friesischen Gebieten beibringen. Erinnert sei nur für Butjadingerland an Langwarden (1400)[1], für Ostfriesland an Westeel (1387)[2] und Emden (1445)[3], für Groningerland an Zwaag (1419)[4], für Westfriesland an Nije Mirdum (1444)[5]. An Ausnahmen hat es freilich, jedenfalls das ganze spätere Mittelalter hindurch, auf friesischem Boden nicht gefehlt. Solche ergaben sich von selbst, wo einzelne Edle (Häuptlinge) oder Klöster Stifter der Pfarreien waren, oder wo Klöster durch Inkorporierung in den Besitz von Pfarrkirchen gelangten. Daneben macht sich das Bestreben auswärtiger Prälaten oder einheimischer größerer Häuptlinge bemerkbar, in den ihnen geistlich oder weltlich unterstellten Gebieten das alte Recht der Pfarreingesessenen an sich zu bringen.

---

[1]) Jahrbuch XVI, 18, 79.

[2]) Friedländer, Ostfr. U.-B. I 157.

[3]) Urkunde im vatikanischen Archiv zu Rom.

[4]) Reimers, Friesische Papsturkunden, Leeuwarden 1908 S. 81.

[5]) Ebendaselbst S. 49.

Landesbibliothek Oldenburg